



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

60. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Mai 2006

Nummer 10

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
101	26. 4. 2006	Gesetz zum Dritten Staatsvertrag zwischen den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen über Änderungen der gemeinsamen Landesgrenze	154
2128	2. 5. 2006	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über eine Umlage für Hebammen-Lehranstalten	160
223	6. 4. 2006	Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Studienbeitrags- und Hochschulabgabenverordnung – StBAG-VO)	157
237	30. 3. 2006	5. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der sozialen Wohnraumförderung und anderer Maßnahmen des Wohnungswesens	160
311	6. 5. 2006	Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die maschinelle Führung des Grundbuchs (Elfte Änderungs-VO zur Grundbuch-Automations-VO)	161
91	2. 5. 2006	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bundesfernstraßengesetzes	160
	3. 5. 2006	Bekanntmachung des Vorhabens der AVR GmbH, das sich in der Phase der Herbeiführung des sicheren Einschlusses befindliche AVR-Versuchskernkraftwerk vollständig abzubauen	162

Die neuen CD-ROM's „SGV. NRW.“ und „SMBL. NRW.“, Stand 1. Januar 2006, sind Anfang Februar erhältlich.

Bestellformulare im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

101

**Gesetz zum Dritten Staatsvertrag
zwischen den Ländern Niedersachsen und
Nordrhein-Westfalen über Änderungen der
gemeinsamen Landesgrenze**

Vom 26. April 2006

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Dem am 15.12. und 28.12.2005 unterzeichneten Dritten Staatsvertrag zwischen dem Lande Niedersachsen und dem Lande Nordrhein-Westfalen über Änderungen der gemeinsamen Landesgrenze – **Anlage** zu diesem Gesetz – wird zugestimmt.

§ 2

Die in Artikel 1 Abs. 1 des Staatsvertrages genannte Anlage liegt bei der Bezirksregierung in Detmold, sowie – in dem den Grenzabschnitt betreffenden Umfang – bei der örtlich zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zur Einsicht bereit.

§ 3

Die in Artikel 1 Abs. 2 des Staatsvertrages genannten Flurstücke werden in die Gemeinde Preußisch Oldendorf eingegliedert.

§ 4

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 4 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt zu machen.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 26. April 2006

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Dr. J ü r g e n R ü t t g e r s

Der Innenminister
Dr. I n g o W o l f

Anlage

**Dritter Staatsvertrag
zwischen den Ländern Niedersachsen und
Nordrhein-Westfalen über Änderungen der
gemeinsamen Landesgrenze**

Um den Verlauf der gemeinsamen Landesgrenze zweckmäßig zu gestalten und ein ehemaliges Tanklager der Bundeswehr einer gewerblichen Nutzung zuzuführen, schließen die Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen – im Folgenden: Länder – nach Anhörung der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften auf-

grund des Artikels 29 Abs. 7 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren bei sonstigen Änderungen des Gebietsbestandes der Länder nach Artikel 29 Abs. 7 des Grundgesetzes vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1325) folgenden Staatsvertrag:

Artikel 1

(1) Dieser Staatsvertrag ändert die gemeinsame Landesgrenze. Die Änderungen sind in der **Anlage** auf zwei Kartenblättern graphisch dargestellt. Die Kartenblätter sind Bestandteil dieses Staatsvertrages.

(2) Es gehen nachfolgend aufgeführte Flurstücke vom Land Niedersachsen auf das Land Nordrhein-Westfalen über:

Im Gebiet der Gemeinde Bad Essen, Gemarkung Dahlinghausen,

Flur 24, Flurstücke 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76 sowie

Flur 5, Flurstücke 1/3, 2/2, 3/8, 4/11, 4/12.

Artikel 2

In dem abzutretenden Gebiet befindet sich kein Verwaltungsvermögen im Sinne des Gesetzes über das Verfahren bei sonstigen Änderungen des Gebietsstandes der Länder nach Artikel 29 Abs. 7 des Grundgesetzes vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1325).

Artikel 3

(1) Die Länder und die betroffenen kommunalen Körperschaften werden dafür Sorge tragen, dass die mit den Grenzänderungen zusammenhängenden Fragen möglichst innerhalb von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten dieses Vertrages geregelt werden.

(2) Die Länder und die betroffenen kommunalen Körperschaften sind verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten dieses Vertrages die für die Verwaltung notwendigen Akten, Urkunden, Register und andere Unterlagen zu übergeben und die für die Berichtigung des Grundbuches erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Artikel 4

(1) Der Vertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden ausgetauscht.

(2) Der Vertrag tritt am Ersten des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

Hannover, den 28. Dezember 2005

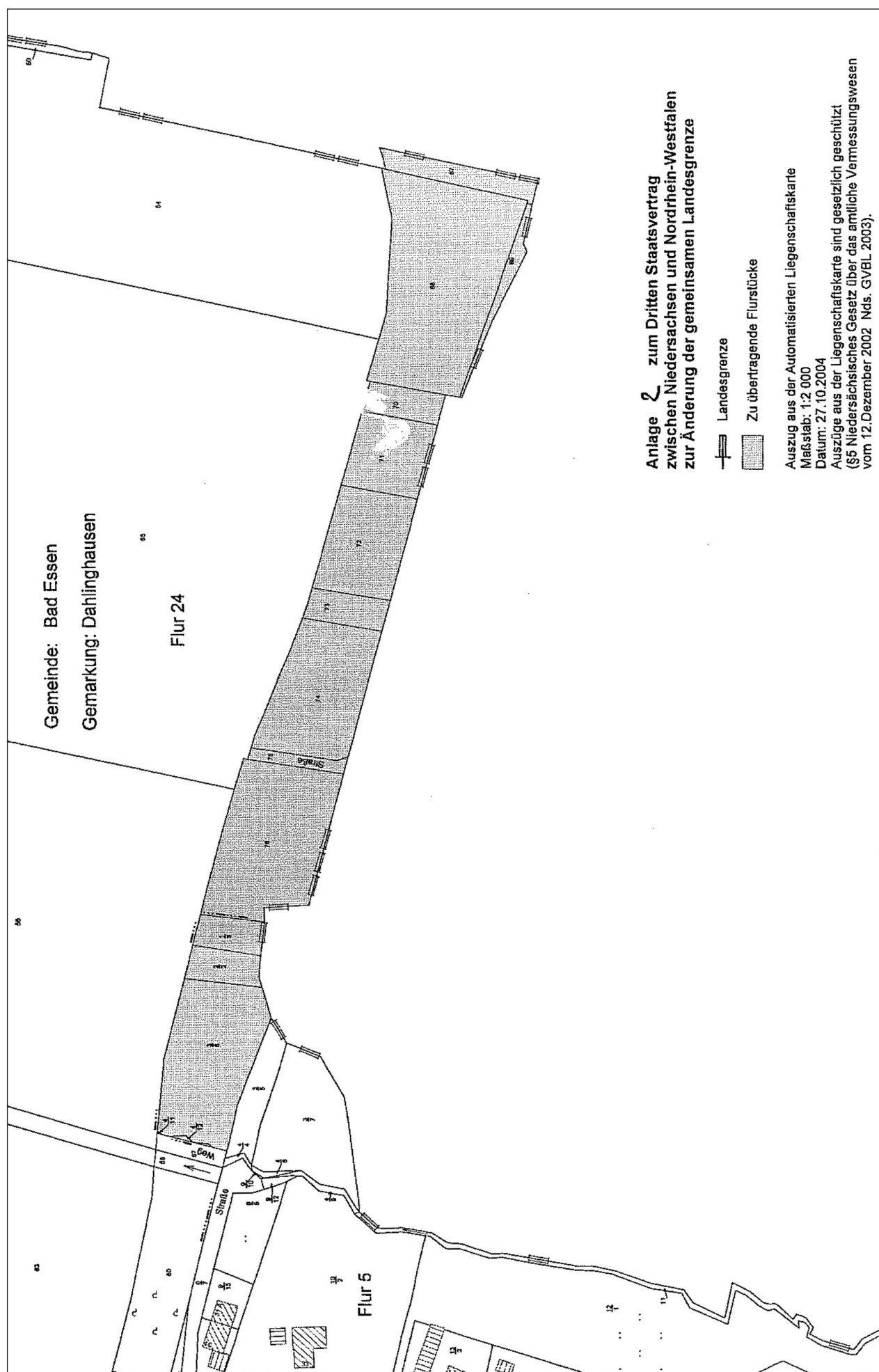
Für das Land Niedersachsen
Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten
Niedersächsischer Minister für Inneres und Sport

Uwe S c h ü n e m a n n

Düsseldorf, den 15. Dezember 2005

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Namens des Ministerpräsidenten
Der Innenminister
Dr. I n g o W o l f





223

**Verordnung
über die Erhebung von Studienbeiträgen und
Hochschulabgaben an den Universitäten,
Fachhochschulen und Kunsthochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Studienbeitrags- und Hochschulabgaben-
verordnung – StBAG-VO)**

Vom 6. April 2006

Auf Grund der §§ 2 Abs. 5 Satz 2, 17 Abs. 4, 18 Abs. 2 Satz 1, 19 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und von Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz – StBAG NRW) vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119) sowie des § 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Einführung von Studienkonten und zur Erhebung von Hochschulgebühren (Studienkonten- und -finanzierungsgesetz – StKFG) vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

**Erster Abschnitt
Regelungen über Studienbeiträge und
Hochschulabgaben**

§ 1

Einführung von Studienbeiträgen

Sollen Studienbeiträge zum Wintersemester eines Studienjahres erhoben werden, soll die Beitragssatzung bis spätestens zum 1. April wirksam in Kraft gesetzt sein. Sollen Studienbeiträge zum Sommersemester eines Studienjahres erhoben werden, soll die Beitragssatzung bis spätestens zum 1. Oktober eines Jahres wirksam in Kraft gesetzt sein. Zur erstmaligen Erhebung zum Wintersemester 2006/2007 soll die Beitragssatzung vor Beginn der Einschreibungsfristen der jeweiligen Hochschule vorliegen. Satz 1 gilt für Änderungen und Aufhebungen der Beitragssatzung entsprechend.

§ 2

Sonderregelungen hinsichtlich der Beitragspflicht auf der Grundlage einer Beitragssatzung nach § 2 Abs. 1 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz

(1) Die Hochschulen können in ihren Beitragssatzungen regeln, dass ausländische Studierende, die keinen Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen besitzen, im Einzelfall von der Beitragspflicht auf der Grundlage der Beitragssatzung nach § 2 Abs. 1 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz befreit werden können, wenn die Hochschule ein besonderes Interesse an der Bildungszusammenarbeit mit dem Herkunftsland hat. Die Hochschulen können in ihren Beitragssatzungen zudem regeln, dass bedürftigen ausländischen Studierenden, die keinen Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen besitzen und die im Zeitpunkt der Einführung von Studienbeiträgen eingeschrieben sind, im Einzelfall von der Beitragspflicht auf der Grundlage der Beitragssatzung nach § 2 Abs. 1 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz befreit werden können.

(2) Die Hochschulen können in ihren Beitragssatzungen regeln, dass studierenden Angehörigen der A-, B- und C-Kader der nordrhein-westfälischen Olympiastützpunkte auf Antrag eine Befreiung oder Ermäßigung von der Beitragspflicht auf der Grundlage der Beitragssatzung nach § 2 Abs. 1 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz gewährt werden kann.

(3) Die Hochschulen können in ihrer Beitragssatzung vorsehen, dass bei dem gleichzeitigen Studium zweier Studiengänge nach § 2 Abs. 4 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz der Beitrag des Vollzeitstudiums entrichtet werden muss.

(4) Die Hochschulen können in ihrer Beitragssatzung festlegen, dass für Studienangebote, die kein grundständiges Studium oder Weiterbildung sind, Beiträge in Höhe von bis zu 500 Euro pro Semester fällig werden. Bei der Festlegung der Studienangebote und der Höhe der

dafür fälligen Beiträge ist der in § 2 Abs. 1 Satz 2 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz genannte Maßstab zu beachten.

(5) Ist eine Person an einer Hochschule des Landes als Studierende oder Studierender eingeschrieben und an einer anderen Hochschule des Landes als Zweithörerin oder als Zweithörer nach § 71 Abs. 2 Hochschulgesetz zugelassen und besteht an beiden Hochschulen dem Grunde nach eine Beitragspflicht auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz, besteht ihre Beitragspflicht nur bei der Hochschule der Einschreibung. In einer Vereinbarung nach § 2 Abs. 5 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz können die Hochschule der Einschreibung und die Hochschule der Zulassung die Verteilung des Beitragsaufkommens regeln.

(6) Ist für die Erlangung des angestrebten Berufsabschlusses aufgrund berufsrechtlicher Bestimmungen das Studium zweier Studiengänge erforderlich, sehen die Hochschulen in ihren Beitragssatzungen einen Nachteilsausgleich vor.

(7) Studienbewerberinnen und -bewerber sowie die Studierenden sind verpflichtet, Erklärungen abzugeben, die ihre Beitragspflicht betreffen. Auf Verlangen sind hierfür geeignete Unterlagen vorzulegen. Erforderlichenfalls können die Hochschulen eine Versicherung an Eides Statt verlangen und abnehmen.

§ 3

Sonderregelungen hinsichtlich der Gewährung
von Befreiungen oder Ermäßigungen
im Sinne des § 8 Abs. 3 Studienbeitrags- und
Hochschulabgabengesetz

(1) Befreiungen oder Ermäßigungen im Sinne des § 8 Abs. 3 Satz 1 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz werden nur für ein Studium bis zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss sowie für das Studium eines konsekutiven Masterstudienganges im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 4 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz gewährt. § 8 Abs. 3 Satz 4 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz bleibt unberührt.

(2) Der Antrag auf Gewährung einer Befreiung oder Ermäßigung im Sinne des § 8 Abs. 3 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz ist spätestens zum Beginn des Semesters zu stellen, für das eine Befreiung oder Ermäßigung begehrt wird; in sachlich begründeten Fällen ist eine Antragsstellung bis zum Ende des Semesters zulässig. Die Hochschule regelt in ihrer Beitragssatzung die Anzahl der Semester, für die pro Antragsstellung eine Befreiung oder Ermäßigung gewährt werden kann. Das Nähere zur Gewährung der Befreiungen oder Ermäßigungen nach § 8 Abs. 3 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz kann die Hochschule in ihrer Beitragssatzung regeln. In dem Verfahren über die Entscheidung über die Gewährung einer Befreiung oder Ermäßigung gilt § 2 Abs. 7 entsprechend.

(3) Für Studierende, die nur als Teilzeitstudierende oder als Teilzeitstudierender zu ein Halb eines Vollzeitstudiums ausschließlich in Studiengängen des Fern- oder Verbundstudiums eingeschrieben sind und die der Beitragspflicht auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz unterliegen, verdoppelt sich die Anzahl der zulässigen Ermäßigungen oder Befreiungen im Sinne des § 8 Abs. 3 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz; Satz 1 und § 2 Abs. 4 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz gelten entsprechend für studienbeitragspflichtige Zweithörerinnen und Zweithörer im Sinne des § 71 Abs. 2 Hochschulgesetz.

§ 4

Allgemeiner und besonderer Gasthörerbeitrag;
Zweithörerbeitrag

(1) Der allgemeine Gasthörerbeitrag nach § 3 Abs. 1 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz und der Zweithörerbeitrag nach § 3 Abs. 3 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz betragen jeweils 100 Euro pro Semester.

(2) Die Höhe des besonderen Gasthörerbeitrags nach § 3 Abs. 2 Studienbeitrags- und Hochschulabgabenge-

setz ergibt sich aus der Summe der für das jeweilige Weiterbildungsangebot voraussichtlich erforderlichen Kosten, geteilt durch die voraussichtliche Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Bei der Ermittlung der Kosten sind die Grundsätze zur Kosten- und Leistungsrechnung in den Hochschulen zugrunde zu legen. Der besondere Gasthörerbeitrag ist von der Hochschule für jedes Weiterbildungsangebot gesondert festzusetzen; er beträgt mindestens 100 Euro pro Semester.

(3) Die Hochschule kann bedürftigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern auf Antrag Ermäßigung oder Erlass des besonderen Gasthörerbeitrags nach § 3 Abs. 2 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz bis zur Höhe von 10 vom Hundert der durch das jeweilige Weiterbildungsangebot entstandenen Gebührensumme gewähren.

§ 5

Betreuungsbeitrag, Auswahlgebühr

(1) Das Ministerium überträgt die in § 19 Abs. 1 Satz 1 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz für das Verfahren zur Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber und der Betreuung ausländischer Studierender und für die Auswahl der Studierenden von künstlerischen Studiengängen aufgeführten Ermächtigungen, durch Rechtsverordnung das Nähere zu den Beitrags- und Gebührentatbeständen und zur Beitrags- und Gebührenhöhe zu bestimmen und Regelungen zur Stundung, Ermäßigung und zum Erlass der Beiträge und Gebühren vorzusehen, jederzeit widerruflich auf die Hochschulen.

(2) Die Hochschulen können in ihrer Beitragssatzung festlegen, dass für die Teilnahme an der sportpraktischen Eignungsprüfung eine Auswahlgebühr erhoben werden kann.

(3) Die Höhe der Beiträge und Gebühren nach den Absätzen 1 und 2 muss sich insbesondere an den Zielen orientieren, dass mit den Gebühren und Beiträgen zu einer effizienten Studierendenauswahl, zu einem hochwertigen Studium, zur Profilbildung der Hochschule und zum Wettbewerb unter den Hochschulen beigetragen werden kann.

Zweiter Abschnitt

Regelungen betreffend den Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen

§ 6

Allgemeine Regelungen betreffend den Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen

(1) Darlehensanträge können nur bei der Einschreibung oder Rückmeldung bei der Hochschule gestellt werden. Die Bonität der Darlehensnehmer wird nicht überprüft. Ebenso entfällt die Stellung von Sicherheiten.

(2) Im Verhältnis zwischen Hochschulen und NRW.Bank gilt die Zahlung als rechtzeitig im Sinne von § 7 Abs. 2 Satz 1 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz erfolgt, wenn die NRW.Bank innerhalb der in der Rahmenvereinbarung festgelegten Auszahlungstermine (15. Juni für das Sommersemester und 15. Dezember für das Wintersemester eines Jahres) das gewährte Studienbeitragsdarlehen an die Hochschule nach § 12 Abs. 3 Satz 2 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz auszahlt.

(3) Auf die Zeitspanne, in der nach § 12 Abs. 2 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz der Anspruch auf Abschluss eines Studienbeitragsdarlehens besteht, werden Semester, für die nach § 8 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz eine Ausnahme oder eine Befreiung von der Beitragsverpflichtung oder ein vollständiger oder teilweiser Erlass des Studienbeitrags gewährt worden ist, nicht angerechnet.

(4) Studierende oder studienbeitragspflichtige Zweithörerinnen und Zweithörer im Sinne des § 71 Abs. 2 Hochschulgesetz, die einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss erworben haben, besitzen keinen Anspruch auf Gewährung eines Studienbeitragsdarlehens nach

§ 12 Abs. 1 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz, es sei denn, die oder der Studierende erhält trotz dieses ersten berufsqualifizierenden Abschlusses Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder nimmt solche Leistungen nur deshalb nicht in Anspruch, weil ihr oder sein Studium durch ein Studienstipendium finanziert wird. Für das Studium eines konsekutiven Masterstudiums gilt § 12 Abs. 2 Satz 4 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz.

(5) Studierende und studienbeitragspflichtige Zweithörerinnen und Zweithörer im Sinne des § 71 Abs. 2 Hochschulgesetz, die sich in dem Semester der Einführung von Studienbeiträgen auf der Grundlage der Beitragssatzung nach § 2 Abs. 1 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz oder in dem diesem Semester folgenden beiden Semestern zeitlich in unmittelbarer Nähe zum letzten Abschnitt der Abschlussprüfung befinden und die nach § 12 Abs. 2 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz keinen Anspruch auf Gewährung eines Studienbeitragsdarlehens besitzen, wird gleichwohl ein Studienbeitragsdarlehen gewährt, wenn sie sich in einer von ihnen nicht zu vertretenden wirtschaftlichen Notlage von besonderem, existenzgefährdendem Gewicht befinden. Satz 1 gilt auch für Studierende und studienbeitragspflichtige Zweithörerinnen und Zweithörer im Sinne des § 71 Abs. 2 Hochschulgesetz, die sich in einer nicht zu vertretenden wirtschaftlichen Notlage im Zusammenhang mit besonderen familiären Belastungen befinden. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung des Studienbeitragsdarlehens nach Satz 1 oder 2 vor, teilt die Hochschule dies der NRW.Bank mit und übermittelt den Darlehensantrag.

(6) Die NRW.Bank teilt der Hochschule das Nichtzustandekommen, den Widerruf, die Kündigung oder die Unwirksamkeit des Darlehensvertrages im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 5 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz mit.

(7) Die Studierenden oder studienbeitragspflichtigen Zweithörerinnen und Zweithörer im Sinne des § 71 Abs. 2 Hochschulgesetz können nur dann ein Studienbeitragsdarlehen beanspruchen, wenn sie in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen einwilligen, die die NRW.Bank den darlehensberechtigten Studierenden bei Abschluss des Darlehensvertrages stellt.

§ 7

Regelungen betreffend den Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen im Falle des Studiengangwechsels

(1) Bei einem Studiengangwechsel wird für die Berechnung der Zeiten nach § 12 Abs. 2 Sätze 2 und 4 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz die nach dem Studiengangwechsel geltende Regelstudienzeit des neuen Studienganges herangezogen. Erfolgt der Studiengangwechsel nach dem Beginn des dritten Hochschulsemesters, werden die bisher studierten Semester auf diese Regelstudienzeit im Hinblick auf die Darlehensberechtigung angerechnet.

(2) Sind bei einem Studiengangwechsel im bisherigen Studiengang Studien- und Prüfungsleistungen erbracht worden und werden diese nach § 92 Abs. 3 Hochschulgesetz auf den neuen Studiengang angerechnet, ist der Wechsel zu dem neuen Studiengang in dem Umfang derjenigen Fachsemester des neuen Studienganges kein Studiengangwechsel im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 3 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz, die die oder der Studierende entsprechend der Anrechnung ihrer Studien- und Prüfungsleistungen erspart haben. Zu den Hochschulsemestern im Sinne von § 12 Abs. 2 Satz 3 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz rechnen auch Semester, die an einer Hochschule im europäischen oder außereuropäischen Ausland studiert worden sind.

§ 8

Sonstige Sonderregelungen betreffend den Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen

(1) Ist der oder die Studierende an einer Hochschule in mehreren Studiengängen eingeschrieben oder ist die studienbeitragspflichtige Zweithörerin oder der studienbeitragspflichtige Zweithörer im Sinne des § 71 Abs. 2

Hochschulgesetz an einer Hochschule in mehreren Studiengängen zugelassen, regelt die Hochschule in ihrer Beitragssatzung, welche Regelstudienzeit der Berechnung der Zeit, in der ein Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen nach § 12 Abs. 2 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz besteht, und welcher Beitrag zugrunde zu legen ist.

(2) Studierende eines Lehramtsstudienganges, die bereits einen Bachelorstudiengang im Rahmen des Modellversuchs der konsekutiven Lehrerbildung erfolgreich abgeschlossen haben, können ein Studienbeitragsdarlehen nach § 12 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz in der Weise beanspruchen, dass sie so zu stellen sind, als ob das Bachelorstudium nicht absolviert worden wäre. Das Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung desgleichen bestimmen, dass Teilnehmerinnen und Teilnehmer an besonderen Qualifizierungsmaßnahmen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung ein Studienbeitragsdarlehen nach § 12 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz beanspruchen können. In den Fällen des Satzes 1 und bei Vorliegen der Entscheidung nach Satz 2, teilt die Hochschule der NRW.Bank mit, ob und inwieweit die Studierenden im Sinne der Sätze 1 und 2 ein Studienbeitragsdarlehen nach § 12 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz beanspruchen können und übermittelt den Darlehensantrag. § 6 Abs. 1 bis 3, 6 und 7 gelten entsprechend.

Dritter Abschnitt

Regelungen betreffend den Ausfallfonds

§ 9

Ausfallfonds für Studienbeitragsdarlehen

(1) Der Ausfallfonds für Studienbeitragsdarlehen wird zum 1. Juni 2006 errichtet.

(2) Alle Einnahmen und Ausgaben des Fonds werden für jedes Rechnungsjahr im Wirtschaftsplan des Kapitels 06 109 (Ausfallfonds für Studienbeitragsdarlehen) ausgewiesen.

(3) Die Verwaltung des Ausfallfonds kann den an ihn nach § 17 Abs. 3 Satz 3 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz abgeführten Betrag und sein sonstiges Vermögen mündelsicher im Sinne des § 1807 BGB anlegen. Das Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium dem Ausfallfonds eine andere Anlage gestatten, wenn die beabsichtigte Art der Anlage nach Lage des Falles den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung nicht zuwiderläuft.

(4) Die prozentuale Höhe des Abführungsbetrages im Sinne des § 17 Abs. 3 Satz 3 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz soll langfristig kalkuliert und möglichst konstant gehalten werden. Sie wird bis zum 31. Mai eines jeden Jahres vom Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festgesetzt; die Fondsverwaltung legt hierzu einen Vorschlag vor. Bei dem Ausfallfonds wird ein Beirat eingerichtet, der das Ministerium bei der Festsetzung nach Satz 2 berät. Abweichend von Satz 2 wird die prozentuale Höhe des Abführungsbetrages erstmalig bis zum 23. Dezember 2006 festgesetzt. Mitglieder des Beirats sind Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulen und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums; das Nähere bestimmt das Ministerium.

(5) Die Hochschulen führen die Abführungsbeträge im Sinne des § 17 Abs. 3 Satz 3 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz jeweils bis zum 30.6. und bis zum 23.12. eines jeden Jahres an den Ausfallfonds ab.

§ 10

Notleidende Forderungen

Eine notleidende Darlehensforderung im Sinne des § 18 Abs. 2 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz liegt vor, wenn

1. die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer fällige Rückzahlungsraten oder sonstige mit dem Darlehen zusammenhängende Forderungen innerhalb von sechs Monaten seit Fälligkeit nicht geleistet hat,

2. die Rückzahlung des Darlehens infolge der Erwerbs- oder Arbeitsunfähigkeit oder einer Erkrankung der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers von mehr als einem Jahr Dauer nachhaltig erschwert oder unmöglich geworden ist,
3. die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer zahlungsunfähig geworden ist oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhält,
4. ein Antrag nach § 14 Abs. 1 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz auf Freistellung von der Verpflichtung zur Rückzahlung des Studienbeitragsdarlehens zum zweiten Mal gestellt worden ist,
5. der Aufenthalt der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers unter Ausnutzung der melde- und amtshilferechtlich zulässigen Möglichkeiten seit mehr als sechs Monaten nicht ermittelt werden konnte,
6. die NRW.Bank ein ihr nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zustehendes außerordentliches Kündigungsrecht ausgeübt hat oder
7. die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer verstirbt.

Vierter Abschnitt

Sonstige Regelungen

§ 11

Datenverarbeitung

(1) Personenbezogene Daten, die zum Vollzug des Studienkonten- und -finanzierungsgesetzes von den Hochschulen erhoben oder erstmals gespeichert worden sind, dürfen von den Hochschulen für den Vollzug dieser Verordnung und des Gesetzes zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen weiterverarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist. Die betroffene Person ist darüber in geeigneter Weise zu unterrichten.

(2) Daten, die aufgrund der Bearbeitung von Anträgen über die Gewährung von Bonusguthaben im Sinne des § 5 Studienkonten- und -finanzierungsgesetz von den Hochschulen erhoben und gespeichert worden sind, sind in einen von der regelmäßigen Verarbeitung der Studiendaten abgeschotteten Bereich zu überführen, auf den nur die für die Bearbeitung der Befreiungen oder Ermäßigungen im Sinne des § 8 Abs. 3 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz zuständige Sachbearbeitung zugreifen kann.

(3) Die Hochschule stellt sicher, dass auf Daten, die aufgrund der Bearbeitung von Anträgen auf Gewährung von Befreiungen oder Ermäßigungen im Sinne des § 8 Abs. 3 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz erhoben worden sind, nur die für die Bearbeitung derartiger Anträge zuständige Sachbearbeitung zugreifen kann.

§ 12

Verbindlicherklärung der Rahmenvereinbarung zwischen der NRW.Bank und den Hochschulen

(1) Das Ministerium wird ermächtigt, die Rahmenvereinbarung, die die Zusammenarbeit zwischen der NRW.Bank und den Hochschulen in Nordrhein-Westfalen regelt, in ihrer jeweils gültigen Fassung für allgemeinverbindlich zu erklären.

(2) Ministerium im Sinne dieser Verordnung ist das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 13

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 30. April 2011 außer Kraft.

(2) Die Verordnung über die Einrichtung und Führung von Studienkonten mit Regelabbuchung sowie über die Erhebung von Gebühren an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (RVO-StKFG NRW) vom 17. September 2003 (GV. NRW. S. 570), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. August 2004 (GV. NRW. S. 428), wird mit Wirkung zum 1. April 2007 aufgehoben. Die Verordnung über die Erhebung von Gebühren für das Verfahren zur Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber, die nicht einem Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören (Auswahlgebühren-RVO NRW) vom 16. Januar 2006 (GV. NRW. S. 48), wird mit dem Inkraft-Treten dieser Verordnung nach Absatz 1 aufgehoben.

Düsseldorf, den 6. April 2006

Der Minister
für Innovation, Wissenschaft,
Forschung und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

– GV. NRW. 2006 S. 157

2128

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über eine Umlage für Hebammen-Lehranstalten

Vom 2. Mai 2006

Die Verordnung über eine Umlage für Hebammen-Lehranstalten vom 14. Februar 1984 (GV. NRW. S. 198), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2004 (GV. NRW. S. 534), wird gemäß § 17 a Abs. 9 Satz 4 Krankenhausfinanzierungsgesetz mit Wirkung vom 31. Dezember 2005 aufgehoben.

Düsseldorf, den 2. Mai 2006

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef L a u m a n n

– GV. NRW. 2006 S. 160

237

5. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der sozialen Wohnraumförderung und anderer Maßnahmen des Wohnungswesens

Vom 30. März 2006

Aufgrund des § 3 des Wohnungsbauförderungsgesetzes (WBFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 2003 (GV. NRW. 2004 S. 212) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der sozialen Wohnraumförderung und anderer Maßnahmen des Wohnungswesens vom 2. Juni 1992 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Januar 2005 (GV. NRW. S. 17), wird wie folgt geändert:

In § 1 wird am Ende eingefügt:

„und für die Bewilligung von Darlehen für bauliche Maßnahmen zur Reduzierung von Barrieren im Wohnungsbestand“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. März 2006

Der Minister
für Bauen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Oliver W i t t k e

– GV. NRW. 2006 S. 160

91

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bundes- fernstraßengesetzes

Vom 2. Mai 2006

Aufgrund des § 5 Abs. 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 69) – insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Bauen und Verkehr des Landtags – sowie des § 22 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1128), wird die Verordnung zur Durchführung des Bundesfernstraßengesetzes vom 11. März 1975 (GV. NRW. S. 259), zuletzt geändert durch Artikel 229 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wie folgt geändert:

Artikel 1

In § 4 wird nach Absatz 1 folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Die Befugnis der obersten Landesstraßenbaubehörde gemäß § 17 Abs. 5 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) zur Planfeststellung nach § 17 Abs. 1 FStrG und zur Plangenehmigung gemäß § 17 Abs. 1a FStrG wird im Gebiet des Regierungsbezirks Detmold auf die Bezirksregierung Detmold übertragen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Mai 2006

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Innenminister
Dr. Ingo W o l f

Der Minister
für Bauen und Verkehr
Oliver Wittke

– GV. NRW. 2006 S. 160

311

**Elfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die maschinelle Führung des Grundbuchs
(Elfte Änderungs-VO zur
Grundbuch-Automations-VO)**

Vom 6. Mai 2006

Auf Grund des § 126 Abs. 1 Satz 1 und des § 141 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 1 der Grundbuchordnung (GBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), zuletzt geändert durch Artikel 88 des Ersten Gesetzes über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866), sowie des § 67 Sätze 2 und 3, § 81 Abs. 2 und des § 93 der Verordnung zur Durchführung der Grundbuchordnung (Grundbuchverfügung – GBV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Verordnung über die Eintragung des Bodenschutzeslastvermerks vom 18. März 1999 (BGBl. I S. 497), in Verbindung mit §§ 1 bis 3 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 126 Abs. 1 und § 141 Abs. 2 GBO sowie § 93 GBV vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 485), wird verordnet:

Artikel I

Die **Anlage** zu der Verordnung über die maschinelle Führung des Grundbuchs (Grundbuch-Automations-VO) vom 20. Juni 2002 (GV. NRW. S. 281), zuletzt geändert durch die Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die maschinelle Führung des Grundbuchs vom 27. September 2005 (GV. NRW. S. 820), wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage

Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf

Düsseldorf	seit 1. Januar 2002
Moers	ab 1. Oktober 2002
Viersen	ab 24. Oktober 2002
Neuss	ab 28. Januar 2003
Solingen	ab 20. März 2003
Mülheim an der Ruhr	ab 22. April 2003
Wuppertal	ab 16. Juli 2003
Krefeld	ab 15. Oktober 2003
Wesel	ab 5. Juli 2004
Dinslaken	ab 26. Juli 2004
Remscheid	ab 10. August 2004
Oberhausen	ab 20. September 2004
Duisburg-Ruhrort	ab 19. Oktober 2004
Mettmann	ab 2. November 2004
Velbert	ab 21. Dezember 2004
Langenfeld	ab 10. Januar 2005
Ratingen	ab 11. Februar 2005
Mönchengladbach-Rheydt	ab 7. März 2005
Grevenbroich	ab 29. März 2005
Geldern	ab 4. Juli 2005
Rheinberg	ab 28. Juli 2005
Kleve	ab 21. November 2005
Emmerich	ab 21. Dezember 2005
Kempen	ab 24. Februar 2006
Nettetal	ab 15. März 2006
Duisburg-Hamborn	ab 24. Mai 2006
Duisburg	ab 6. Juni 2006
Mönchengladbach	ab 6. November 2006

Oberlandesgerichtsbezirk Hamm

Soest	seit 15. Januar 2002
Bielefeld	seit 1. März 2002

Essen	ab 1. August 2002
Hagen	ab 15. Oktober 2002
Beckum	ab 11. November 2002
Arnsberg	ab 17. Dezember 2002
Münster	ab 20. Januar 2003
Gladbeck	ab 10. März 2003
Ahlen	ab 26. Mai 2003
Hattingen	ab 13. Juni 2003
Dülmen	ab 26. Juni 2003
Warburg	ab 7. Juli 2003
Herford	ab 22. September 2003
Dortmund	ab 8. Dezember 2003
Siegen	ab 23. Februar 2004
Marl	ab 31. März 2004
Medebach	ab 21. April 2004
Warstein	ab 29. April 2004
Bünde	ab 10. Mai 2004
Blomberg	ab 24. Mai 2004
Lemgo	ab 4. Juni 2004
Ibbenbüren	ab 5. Juli 2004
Olpe	ab 22. Juli 2004
Bocholt	ab 6. August 2004
Steinfurt	ab 25. August 2004
Warendorf	ab 20. September 2004
Wetter	ab 11. Oktober 2004
Lüdenscheid	ab 20. Oktober 2004
Hamm	ab 6. Dezember 2004
Lippstadt	ab 21. Dezember 2004
Brakel	ab 30. Dezember 2004
Minden	ab 26. Januar 2005
Lübbecke	ab 24. Februar 2005
Herne	ab 7. März 2005
Herne-Wanne	ab 18. März 2005
Gelsenkirchen	ab 11. April 2005
Lünen	ab 27. April 2005
Iserlohn	ab 18. Mai 2005
Paderborn	ab 9. Juni 2005
Coesfeld	ab 2. August 2005
Tecklenburg	ab 18. August 2005
Detmold	ab 1. September 2005
Plettenberg	ab 4. Oktober 2005
Meschede	ab 14. Oktober 2005
Marsberg	ab 25. Oktober 2005
Menden	ab 31. Oktober 2005
Schwelm	ab 2. November 2005
Unna	ab 11. November 2005
Bad Oeyenhausen	ab 12. Dezember 2005
Lennestadt	ab 2. Januar 2006
Rahden	ab 2. Januar 2006
Rheda-Wiedenbrück	ab 11. Januar 2006
Delbrück	ab 1. Februar 2006
Bad Berleburg	ab 10. Februar 2006
Recklinghausen	ab 22. Februar 2006
Borken	ab 12. April 2006
Bochum	ab 20. April 2006
Gronau	ab 4. Mai 2006
Lüdinghausen	ab 19. Mai 2006
Kamen	ab 6. Juni 2006
Castrop Rauxel	ab 22. Juni 2006
Essen-Steele	ab 5. Juli 2006
Witten	ab 19. Juli 2006
Essen-Borbeck	ab 2. August 2006
Gelsenkirchen-Buer	ab 15. August 2006
Altena	ab 29. August 2006
Ahaus	ab 12. September 2006
Rheine	ab 2. Oktober 2006
Gütersloh	ab 26. Oktober 2006
Meinerzhagen	ab 27. Oktober 2006

Oberlandesgerichtsbezirk Köln

Wipperfurth	seit 1. November 2001
Düren	seit 1. März 2002
Jülich	ab 18. November 2002
Waldbröl	ab 17. Dezember 2002
Köln	ab 1. Februar 2003
Leverkusen	ab 17. April 2003
Königswinter	ab 2. Juni 2003
Brühl	ab 25. Juni 2003
Aachen	ab 22. Dezember 2003
Bergisch-Gladbach	ab 1. März 2004
Bonn	ab 22. April 2004
Geilenkirchen	ab 30. August 2004
Wermelskirchen	ab 10. September 2004

Kerpen	ab 4. Mai 2005
Euskirchen	ab 27. Mai 2005
Siegburg	ab 19. August 2005
Bergheim	ab 13. Januar 2006
Heinsberg	ab 10. Juli 2006
Schleiden	ab 24. Juli 2006
Monschau	ab 17. August 2006
Rheinbach	ab 28. August 2006
Gummersbach	ab 15. September 2006
Eschweiler	ab 11. Oktober 2006.“

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Mai 2006

Die Justizministerin
des Landes Nordrhein-Westfalen
Roswitha Müller-Piepenkötter

– GV. NRW. 2006 S. 161

Bekanntmachung des Vorhabens der AVR GmbH, das sich in der Phase der Herbeiführung des sicheren Einschlusses befindliche AVR-Versuchskern- kraftwerk vollständig abzubauen Vom 3. Mai 2006

Datum der Bekanntmachung: 15. Mai 2006

Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWME) macht als zuständige atomrechtliche Genehmigungsbehörde gemäß § 4 Abs. 1 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung¹ Folgendes öffentlich bekannt:

Die AVR GmbH, Jülich, hat seit 1967 bis zur planmäßigen Außerbetriebnahme 1988 innerhalb des Betriebsgeländes des Forschungszentrums Jülich, Regierungsbezirk Köln, einen heliumgasgekühlten und grafitmoderierten Hochtemperaturreaktor mit einer thermischen Nennleistung von 46 MW betrieben. Dies entspricht einer elektrischen Leistung von ca. 15 MW. Entsprechend der erteilten Genehmigungen gemäß § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes² wurden seit 1994 Arbeiten zur Stilllegung, Entladung des Reaktorkerns, Abbau von Anlagenteilen, Errichtung einer Materialschleuse, etc., mit dem Ziel durchgeführt, die noch verbleibenden radioaktiven Reststoffe bis zum späteren Abbau der Anlage sicher einzuschließen.

Mit Schreiben vom 25. Februar 2005, überarbeitet mit Schreiben vom 25. April 2006, hat die AVR GmbH gemäß § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes nunmehr beantragt, das AVR-Versuchskernkraftwerk vollständig abzubauen und das Betriebsgelände aus dem Regelungsbereich des Atomgesetzes zu entlassen.

Die Antragstellerin plant u.a., den mit Porenleichtbeton gefüllten Reaktorbehälter unzerlegt aus dem Reaktorgebäude zu entfernen und mit einem Luftkissen-Transportsystem in ein noch zu errichtendes Zwischenlager auf dem Gelände des Forschungszentrums Jülich zu transportieren. Dort soll der Reaktorbehälter bis zur endlagergerechten Konditionierung sicher zwischengelagert werden.

Für die Errichtung und für den Betrieb dieses Zwischenlagers auf dem Gelände des Forschungszentrums Jülich sind eigenständige bau- und atomrechtliche Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Nach den Antragsunterlagen wird im Wesentlichen Folgendes beantragt:

1. Vorbereitende Tätigkeiten zum Herausheben des Reaktorbehälters aus dem Reaktorgebäude
 - Vorbereitung des Reaktorbehälters,
 - Vorbereitende Tätigkeiten im Schutzbehälter/Ringraum,
 - Montage der Handhabungs- und Transportsysteme für den Reaktorbehälter,
2. Herausheben des Reaktorbehälters aus dem Schutzbehälter und Ablegen in der Materialschleuse auf dem Luftkissen-Transportsystem,
3. Transport des Reaktorbehälters zum Zwischenlager,
4. Abbaumaßnahmen nach Herausheben des Reaktorbehälters
 - Abbau verbliebener Komponenten im Schutzbehälter und Ringraum,
 - Abbau der Gebäudestrukturen und Fundamente der AVR-Gesamtanlage,
5. Abbau der Lagerhalle (Krupp-Halle) nach eigenständiger Genehmigung der Bezirksregierung,
6. Abbau der nicht dem Regelungsbereich des Atomgesetzes unterliegenden Gebäude und der Infrastruktur nach bau-, immissionsschutz- und wasserrechtlichen Vorschriften,
7. Anpassung der Anlagensicherungseinrichtungen an die veränderten Erfordernisse beim vollständigen Abbau der Anlage.

Die Einzelheiten des Vorhabens ergeben sich aus den im Folgenden genannten Unterlagen gemäß § 6 der AtVVf:

- Antrag,
- Sicherheitsbericht „Abbau des AVR-Versuchskernkraftwerks“,
- Umweltverträglichkeitsuntersuchung zum Vorhaben „Abbau des AVR-Versuchskernkraftwerks“ und
- Kurzbeschreibung „Abbau des AVR-Versuchskernkraftwerks“.

Der Antrag, der Sicherheitsbericht, die Umweltverträglichkeitsuntersuchung und die Kurzbeschreibung des Vorhabens liegen in der Zeit vom

22. Mai 2006 bis einschl. 21. Juli 2006

während der Dienststunden

- a) im Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 4, 40213 Düsseldorf (Anmeldung beim Pförtner); (Dienststunden: montags bis freitags von 9.00 bis 15.00 Uhr) und
- b) in der Stadtverwaltung der Stadt Jülich, Große Rurstraße 17, 52428 Jülich, Obergeschoß des neuen Rathauses, Zimmer 311 (Dienststunden: montags bis freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr; dienstags von 8.30 bis 15.30 Uhr und donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr)

zur Einsicht aus.

Die Kurzbeschreibung wird auf Verlangen überlassen.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim MWME NRW und bei der Stadtverwaltung der Stadt Jülich erhoben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Einwendungsmöglichkeit und die Erörterung erhobener Einwendungen auf das Vorhaben Abbau des AVR-Versuchskernkraftwerks, d.h. auf die Durchführung der beantragten Maßnahmen auf dem Betriebsgelände des AVR-Versuchskernkraftwerks beschränken.

Mit Ablauf der Auslegungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Ein Termin für die mündliche Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird zu einem späteren Zeitpunkt bestimmt und in gleicher Weise wie das Vor-

haben bekannt gemacht. In dem Erörterungstermin werden Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird, wenn außer an die Antragstellerin mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Düsseldorf, den 3. Mai 2006
423 – 8943 AVR – 7/16 – 5.2

Ministerium
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Volker D ö r i n g

– GV. NRW. 2006 S. 162

¹ Verordnung über das Verfahren bei der Genehmigung von Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes (Atomrechtliche Verfahrensverordnung – AtVfV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193)

² Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz – AtG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2365)

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359